

Frankfurt, 19.05.2016

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern

Inhalt

Einleitung.....	1
1. Wohnsitzzuweisung (§ 12a AufenthG).....	3
Zum § 12a Abs. 1 AufenthG	4
Zum § 12a Abs. 2-3 AufenthG	4
Zum § 12a Abs. 4 AufenthG	5
Völkerrechtliche und unionsrechtliche Bewertung der Wohnsitzzuweisung.....	5
2. Verschärfung des Aufenthaltsrechts von Flüchtlingen (§ 26, § 9, 35 AufenthG)	6
3. Duldung zur Ausbildung (§ 60a AufenthG) – Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung (§ 18a AufenthG)	6
4. Verpflichtungserklärungen (§ 68 AufenthG).....	7
5. Verschärfungen des Asylbewerberleistungsgesetzes	7
Ausweitung der Anspruchseinschränkungen (§ 1a AsylbLG).....	7
Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende (§ 5a AsylbLG)	9
Sonstige Maßnahmen zur Integration (§ 5b AsylbLG)	10
6. Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländer (§ 132 SGB III)	10
7. Änderung der Beschäftigungsverordnung (§ 32 Abs. 5 BeschV)	11

Einleitung

PRO ASYL bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Integrationsgesetzes Stellung nehmen zu können. Allerdings wurde erneut die Frist für die Stellungnahme extrem kurz bemessen. In lediglich zwei regulären Arbeitstagen ein solch umfassendes Gesetz zu bewerten, stellt eine extrem kurz bemessene Zeit dar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass seitens der Bundesre-

gierung kein ernsthaftes Interesse an den fachlichen Einschätzungen aus der Zivilgesellschaft vorhanden ist. PRO ASYL hat dennoch am 03. Mai zu den dringlichsten Aspekten des Gesetzes Stellung bezogen. Die vorliegende Stellungnahme wurde zwischenzeitlich erweitert und am 20.05 veröffentlicht.

Das Anliegen, die Integration von Flüchtlingen zu fördern, ist auch aus Sicht von PRO ASYL sehr wichtig. PRO ASYL hat sich in den letzten Monaten wiederholt mit verschiedenen Vorschlägen zur besseren Integration von Flüchtlingen zu Wort gemeldet. Von zentraler Bedeutung sind ein sicherer Aufenthaltsstatus sowie der Beginn der Integration von Anfang an, d.h. insbesondere der frühe Spracherwerb. Aus diesem Grund fordern wir unter anderem:¹

- Zur Entlastung des BAMF wird eine Altfallregelung erlassen mit einer Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge, über deren Asylantrag seit einem Jahr nicht entschieden wurde. Eine Altfallregelung wäre eine äußerst wirksame Maßnahme, da die lange Phase der Asylverfahren Integration verhindert.
- Sofortiger Zugang zu Sprachkursen und zu Qualifizierungen für alle Flüchtlinge. Dabei lehnt PRO ASYL eine Einteilung in Flüchtlinge mit „guter“ und „schlechter“ Bleibeperspektive ab. Diese Einteilung kann nicht vor einem Asylverfahren stattfinden und eine Orientierung an Anerkennungsquoten ist mit dem Gedanken des individuellen Verfahrens unvereinbar. Die bisherige Definition der Bundesregierung einer guten Bleibeperspektive ist weltfremd, wenn z. B. eine Gruppe wie die der Afghanen mit einer Schutzquote von 77% im Jahr 2015 angeblich keine gute Bleibeperspektive hat.
- PRO ASYL fordert eine dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen. Die gesetzlich festgeschriebene Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften muss abgeschafft werden. Wer bei Familien oder Freunden unterkommen kann, muss die Möglichkeit dazu haben. Gleiches gilt, wenn eine Privatwohnung gefunden wird. Dies darf nicht durch die Zuweisung an ein bestimmtes Bundesland verhindert werden.
- Schaffung bezahlbaren Wohnraums für alle Menschen mit geringem Einkommen durch den Ausbau des sozialen Wohnungsbaus, welcher durch den Bund gefördert werden sollte.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die entweder kontraproduktiv für die Integration sind oder die Unterstellung zugrunde legen, Flüchtlinge würden sich nicht integrieren wollen. So ist bei den für Asylsuchenden vorgesehenen Sprachkursen nun die Möglichkeit vorgesehen, die Teilnahme zwangsweise zu verordnen. Es wird also unterstellt, Sprachkursbesuche würden derzeit primär an der Weigerungshaltung der Asylsuchenden scheitern. Das Gegenteil ist der Fall. Die Nachfrage nach Kursen ist sehr viel größer als die tatsächlichen Angebote. Die Herausstellung der Sanktionsmöglichkeiten fördert entgegen der Tatsachen das Vorurteil, Flüchtlinge wollten sich nicht integrieren.

Besonders problematisch ist aus Sicht von PRO ASYL die Einführung einer Wohnortzuweisung für Flüchtlinge und subsidiär Geschützte. Zwangszuweisungen an bestimmte Wohnorte sind kontra-

¹ PRO ASYL, Refugees Welcome – Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in Deutschland, 23.9.2015, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/11/23.09.2015_Forderungen_an_Bund_und_Laender.pdf

produktiv für die Integration. Eine Wohnortzuweisung z.B. in strukturschwache Gegenden verhindert, dass sich Flüchtlinge erfolgreich in den Arbeitsmarkt integrieren können. Außerdem haben Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und international Schutzberechtigte nach der EU-Qualifikationsrichtlinie ein Recht auf Freizügigkeit – mit einem solchen ist die Wohnortzuweisung nicht vereinbar. PRO ASYL lehnt dieses Vorhaben deswegen als rechtswidrig und integrationsverhindernd insgesamt ab.

Als zweiten höchst problematischen Punkt möchten wir die Verschärfung bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis benennen. Bislang konnten Flüchtlinge nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis unter erleichterten Bedingungen erhalten. Die nun vorgesehene Verschärfung könnte dazu führen, dass Flüchtlinge dauerhaft nur einen befristeten Aufenthaltstitel erhalten. Dies wirkt einer Integration der Flüchtlinge entgegen. Wer vor Krieg, Terror und Verfolgung flieht, hat schlechtere Startchancen als normale Arbeitsmigranten. Der Verzicht auf die Erteilungsvoraussetzungen hat seinen Grund in den erhöhten Schwierigkeiten der Flüchtlinge nach einer erzwungenen Flucht ein neues Leben zu beginnen. Dies ist keine ungerechtfertigte Privilegierung.

Wir appellieren, das Gesetzesvorhaben einer gründlichen Überarbeitung zu unterziehen und von solchen Regelungen Abstand zu nehmen, die nicht nur die gesetzlichen Grundlagen noch weiter verkomplizieren, sondern zu desintegrativen Effekten führen.

1. Wohnsitzzuweisung (§ 12a AufenthG)

Die geplante Regelung zur Wohnsitzzuweisung in § 12a AufenthG sieht ein gestuftes System von Wohnsitzzuweisungen vor.

Absatz 1 regelt die Pflicht, in dem Bundesland den Wohnsitz beizubehalten, in dem der Betroffene bereits während des Asylverfahrens zugewiesen war. Ein Umzug ist nur möglich, wenn in einem anderen Bundesland ein Familienmitglied einer Beschäftigung, Berufsausbildung oder einem Studium nachgehen kann.

Die nächsten Absätze regeln die Möglichkeit, nicht nur einem bestimmten Land, sondern einem bestimmten Wohnort zugewiesen zu werden. Der Betroffene ist dann, wenn die Behörde von dieser Zuweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, verpflichtet, in einer bestimmten Kommune seinen Wohnsitz zu nehmen.

Gründe für diese Zuweisung soll es verschiedene geben: die Versorgung mit angemessenen Wohnraum, der Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Absätze 2-3).

Außerdem sieht der Gesetzentwurf - als vermeintlich milderer Mittel – noch die Möglichkeit vor, dem Betroffenen zu verbieten, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen (Absatz 4).

Schließlich wird in § 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG eine Sanktionsmöglichkeit mit einem Bußgeld (Ordnungswidrigkeit) eingeführt, wenn der Betroffene gegen die Verpflichtung zur Wohnsitznahme oder Wohnsitzzuweisung verstößt.

Bewertung:

PRO ASYL lehnt die vorgeschlagene Regelung aus integrationspolitischer und rechtlicher Sicht ab. Eine Wohnortzuweisung würde in der Praxis keine Verbesserungen bringen. Zwar beklagen sich Kommunen über eine ungleichgewichtige Verteilung von Flüchtlingen. Es ist jedoch nicht die Schuld der Flüchtlinge, wenn sich soziale Brennpunkte entwickeln, sondern Ergebnis einer verfehlten Planung einer angemessenen Unterbringung von Flüchtlingen. Anstatt immer neue Provisorien zu verlängern, müssen Bund und Länder endlich nachhaltige Strukturen schaffen. Eine massive Investition in den sozialen Wohnungsbau ist das, was die heutigen Zeiten erfordern. Die Notwendigkeit, bezahlbaren Wohnraum insbesondere in den Großstädten zu schaffen, ist nicht erst durch den Anstieg der Flüchtlingszahlen akut geworden. Die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt zudem nicht besser durch eine Zwangsumverteilung in strukturschwache Regionen. Auch aus diesem Grund ist die Wohnortzuweisung kontraproduktiv. Flüchtlinge müssen die Chance erhalten, dort zu leben, wo sie eine reale Perspektive auf eine Integration in den Arbeitsmarkt haben. Der Einwand, dass die Betroffenen bei einem konkreten Jobangebot umziehen könnten, ist nicht stichhaltig. Denn die Arbeitsplatzsuche für Flüchtlinge kann nach unserer Erfahrung vor allem dann gelingen, wenn sie am Wohnort Kontakte knüpfen – aus der Ferne ist die Jobsuche höchst unrealistisch. Gerade bei der Integration ist es hilfreich, dass Flüchtlinge auf ihre Netzwerke zurückgreifen können. Die Communities leisten unschätzbaren Wert bei der Integration von Flüchtlingen.

Zum § 12a Abs. 1 AufenthG

Eine Frist von drei Jahren, nach deren Ablauf ein Umzug an den gewünschten Wohnort nicht erfolgen darf, ist eine sehr lange Zeit. Vorangegangen sind ja in der Regel schon mehrere Jahre, die das Asylverfahren gedauert hat und in denen die Betroffenen ebenfalls einer Wohnortzuweisung unterliegen. Flüchtlinge wären dann mehr als fünf Jahre an einen Ort gebunden, sie dürften sich den Wohnort, der ihnen bessere Arbeits- und wohnungsbedingen bietet, nicht mehr aussuchen. Eine erzwungen Wohnsitznahme wird so eine Vielzahl von Flüchtlingen in die soziale Abhängigkeit treiben. Erhöhte Kosten und gescheiterte Integration werden die Folgen sein. Es läuft der Integration zuwider, wenn Flüchtlingen der Umzug zu Freunden oder (entfernteren) Verwandten nicht erlaubt wird. Diese leisten einen sehr wertvollen Beitrag bei der Integration, da sie zumeist die Funktion der Integrationslotsen übernehmen.

Zum § 12a Abs. 2-3 AufenthG

Gegen die Wohnortzuweisung in bestimmte Wohnorte ist einzuwenden, dass die angegebenen Ziele der Regelungen in keinem erkennbarem rationalem Zusammenhang mit der Einschränkung, die eine Wohnortzuweisung bedeutet, stehen. Wie soll etwa die Zuweisung zu einem bestimmten Wohnort den Erwerb der deutschen Sprache sicherstellen? Unterstellt der Gesetzgeber, dass in bestimmten Kommunen keine Möglichkeit besteht, die deutsche Sprache zu erlernen?

Auch das Ziel, einen angemessenen Wohnraum oder die Aufnahme einer Beschäftigung sicherzustellen vermag eine Zwangswohnortzuweisung nicht zu rechtfertigen. Wenn anerkannten Flüchtlingen der Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft angeboten wird, um so dann in eine Kommune zu ziehen, die aufgrund der Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglicht, werden sie dieses Angebot auf jeden Fall annehmen. Es stellt sich die Frage, warum es hier einer Zwangsmaßnahme bedarf.

Anstatt Flüchtlinge zu sanktionieren, sollte eine freiwillige Aufnahme- und Willkommenskultur gefördert werden. Würden solche Willkommensinitiativen stärker verbreitet sein, würden weniger Flüchtlinge in die Städte streben.

Zum § 12a Abs. 4 AufenthG

Vor der geplanten Regelung in Absatz 4 möchten wir warnen, da sie Rechtspopulisten eine Argumentationsbasis bietet, lokal gegen Flüchtlinge zu mobilisieren. Wenn schon das Gesetz den Ausschluss von Flüchtlingen aus bestimmten Kommunen vorsieht, dann werden rassistische Kampagnen unter dem Motto „Flüchtlingsschutz ja – aber nicht bei uns!“ legitimiert. Diese Regelung kann für rassistische Bürgerbegehren und Kampagnen genutzt werden. Wir bitten, diese Vorschrift ersatzlos zu streichen.

Auch aus grundrechtlicher Sicht ist die in Absatz 4 vorgesehene Regelung besonders unstimmg, da sie vorgibt, die Betroffenen vor „sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung“ zu schützen, sie jedoch gleichzeitig das Recht auf Freizügigkeit der Betroffenen einschränkt. Hier werden die potentiellen Opfer von Diskriminierung sanktioniert. Das zeugt von einem Grundrechtsverständnis, das mit einem freiheitlichen Verständnis unseres Grundgesetzes nicht in Einklang zu bringen ist. Denn die eigentlichen Diskriminierungsopfer sollen mit einer Freiheitsbeschränkung belastet werden.

Die Idee, eine Verbannung aus bestimmten Kommunen trage zum Spracherwerb bei, wurde schon oben kritisiert.

Völkerrechtliche und unionsrechtliche Bewertung der Wohnsitzzuweisung

PRO ASYL lehnt die geplante Wohnsitzzuweisung auch deswegen ab, da sie mit höherrangigem Recht nicht vereinbar ist und die Integration von Flüchtlingen behindern würde. Die EU-Qualifikationsrichtlinie (Art. 33) garantiert für Flüchtlinge und subsidiär Geschützte das Recht auf Freizügigkeit. Ebenso ist die Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 26 GFK) zu beachten. Die Einführung einer Wohnortzuweisung aus fiskalischen Gründen ist – wie jüngst auch der EuGH entschieden hat – weder mit der GFK noch mit der EU-Qualifikationsrichtlinie vereinbar (EuGH, Urteil v. 1.3.2016, C-443/14, C-444/14). Aber auch mit einer anderen Begründung ist eine Wohnortzuweisung nicht erlaubt. Integrationspolitische Gründe könnten die Wohnortzuweisung nur rechtfertigen, wenn sie keine Ungleichbehandlung zu anderen MigrantInnen-Gruppen bedeuten würde (z.B. Personen, die mit einem Visum zum Familiennachzug kommen). Diese anderen Gruppen sind jedoch nicht von einer Wohnortzuweisung betroffen. Es liegt hier also eine Ungleichbehandlung vor, die ausdrücklich gem. Art. 33 Qualifikationsrichtlinie nicht zulässig ist. Die verschiedenen MigrantInnen-Gruppen befinden sich auch integrationspolitisch in einer vergleichbaren Situation in Deutschland. Sie sind gem. § 43 ff. AufenthG alle verpflichtet, an Integrationskursen teilzunehmen. Eine Diskriminierung von Flüchtlingen lässt sich nicht integrationspolitisch rechtfertigen. PRO ASYL warnt davor, nun sehenden Auges völkerrechts- und unionsrechtswidriges Recht zu schaffen. Es geht hier um wesentliche Grundrechtspositionen, die nicht einfach nach Belieben aus politischen Gesichtspunkten außer Kraft gesetzt werden dürfen.

2. Verschärfung des Aufenthaltsrechts von Flüchtlingen (§ 26, § 9, 35 AufenthG)

§ 26 Abs. 3 und Abs. 4 sollen gestrichen werden. Stattdessen sollen Schutzberechtigte einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis gem. § 9 Abs. 2a AufenthG erst nach fünf anstatt nach drei Jahren haben. Außer der Bedingung der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung sind alle in § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Bewertung:

Bislang erhalten anerkannte Flüchtlinge zunächst einen Aufenthaltstitel von drei Jahren und nach Ablauf der drei Jahre eine unbefristete Niederlassungserlaubnis. Diese Regelung wurde 2005 mit dem Zuwanderungsgesetz eingeführt, um anerkannten Flüchtlingen eine dauerhafte Lebensperspektive zu ermöglichen und damit auch die Integration zu beschleunigen. Wer weiß, dass der Aufenthalt in Deutschland gesichert ist, wird sich viel engagierter um seine Integration bemühen als derjenige, der Zweifel über seine Perspektiven hat. Die relativ schnelle Erteilung eines unbefristeten Titels dient also der Integration.

Dass Flüchtlinge bislang bereits nach drei Jahren unter erleichterten Bedingungen eine Niederlassungserlaubnis erhalten, hat gute Gründe. Dies ist nicht zuletzt humanitär zu begründen. Hinter ihnen liegt ein langer Zeitraum der Unsicherheit – sie haben Verfolgung und eine beschwerliche Flucht hinter sich. Hinzu kommen langwierige Asylverfahren. Es ist deswegen sinnvoll, ihnen zumindest die rechtliche Verfestigung ihres Aufenthalts schneller zu ermöglichen als anderen MigrantInnen-Gruppen.

3. Duldung zur Ausbildung (§ 60a AufenthG) – Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung (§ 18a AufenthG)

§ 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG sieht vor, dass während einer Ausbildung eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung eingeführt wird. Wird die Ausbildung abgebrochen, muss der Ausbildungsbetrieb dies der Ausländerbehörde melden. Geschieht dies nicht, handelt der Betrieb ordnungswidrig und kann mit bis zu 500.000 Euro Bußgeld sanktioniert werden (§ 98 Abs. 2b i.V.m § 98 Abs. 5 AufenthG).

Im Anschluss wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausübung für zwei Jahre erteilt. Erteilen und Fortbestehen der Aufenthaltserlaubnis hängt jedoch von dem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses ab.

Bewertung:

Positiv ist, dass während einer Ausbildung rechtlich abgesichert werden soll, dass keine Abschiebung stattfindet. Die bestehende Regelung in § 60a Abs. 2 AufenthG wird verbessert (§ 60a sieht kürzere Duldungszeiten, Antragsaltersgrenze von 21 Jahren vor). Es wäre jedoch besser, wenn hierzu ein echter Aufenthaltstitel erteilt wird. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern nur eine Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Positiv ist hingegen, dass es keine Altersgrenze für die Aufnahme der Ausbildung geben soll.

Abzulehnen ist die Denunziationspflicht, die für die Ausbildungsbetriebe eingeführt wird. Unter Strafandrohung eine Meldung an die Ausländerbehörde vorzusehen, ist inakzeptabel. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wird auf diesem Wege gestört. Abhängigkeitsverhältnisse werden begünstigt. Das vorgesehene Bußgeld von bis zu 500.000 Euro wird derartig abschreckend auf potentielle Ausbildungsbetriebe wirken, dass bezweifelt werden kann, dass sie Geduldete einstellen.

Die geplante Regelung in § 18a Abs. 1a und 1b ist zu restriktiv, da sie das Bestehen der Aufenthaltserlaubnis vom Bestand des Arbeitsvertrages abhängig macht. Dies führt zu Abhängigkeitsverhältnissen, die Ausbeutungssituationen in der Arbeitswelt Vorschub leisten.

Zu fordern ist darüber hinaus, dass in allen Bundesländern die Altersgrenze für die Berufsschulpflicht nach oben hin angepasst wird (wie in Bayern), damit auch junge Erwachsene, die als Asylsuchende nach Deutschland kommen, noch Zugang zu Berufsschulen haben.

4. Verpflichtungserklärungen (§ 68 AufenthG)

In § 68 Abs. 1 AufenthG ist vorgesehen, eine Befristung von Verpflichtungserklärungen auf fünf Jahre erfolgen soll. Außerdem soll gesetzlich ausgeschlossen werden, dass bei Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels oder Anerkennung als Schutzberechtigten die Verpflichtung aus der Verpflichtungserklärung entfällt.

Bewertung:

PRO ASYL begrüßt grundsätzlich die Befristung der Wirkung von Verpflichtungserklärungen, da so die Haftungsrisiken für Private eingrenzt werden. Allerdings sollte mit Zweckwechsel des Aufenthalts automatisch die Verpflichtungserklärung unwirksam werden. Werden Flüchtlinge, die über ein Aufnahmeprogramm gekommen sind, im Asylverfahren nachträglich anerkannt, ist die Wirkung der Verpflichtungserklärung sofort aufzuheben.

Zu fordern ist in diesem Zusammenhang, dass die ausgelaufenen Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge wieder aufgenommen werden und auf weitere Herkunftsländer, z.B. Irak, ausgedehnt werden.

5. Verschärfungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das AsylbLG soll zum dritten Mal in Folge durch eine Gesetzesnovelle verschärft werden. Besonders Besorgnis erregend sind die vorgesehenen Leistungskürzungen im § 1a AsylbLG.

Ausweitung der Anspruchseinschränkungen (§ 1a AsylbLG)

§ 1a Abs. 4 AsylbLG soll erweitert werden. Von den Anspruchseinschränkungen sollen auch diejenigen Asylsuchenden oder Geduldeten erfasst sein, die bereits in einem anderen EU Mitgliedsstaat einen Schutzstatus oder ein Aufenthaltsrecht erhalten haben.

Außerdem sollen nach § 1a Abs. 5 AsylbLG eine Leistungskürzung erfolgen, wenn Asylsuchende bestimmten Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind, wenn der Termin zur förmlichen Asylantragstellung nicht wahrgenommen worden ist oder wenn der Betroffene keine Angaben zu

seiner Identität oder Staatsangehörigkeit macht bzw. darüber täuscht. Sobald die entsprechenden Handlungen vom Asylsuchenden vorgenommen werden, sollen die Leistungskürzungen wieder entfallen.

Ebenfalls erfolgt eine Leistungskürzung gem. § 1a AsylbLG, wenn Asylsuchende die Arbeitsgelegenheit, zu der sie verpflichtet worden sind, nicht wahrnehmen (§ 5a Abs. 3 AsylbLG).

Schließlich ist eine Leistungskürzung gem. § 1a AsylbLG vorgesehen, wenn die Betroffenen sich weigern, den Integrationskurs, zu dem sie verpflichtet worden sind, aufzunehmen (§ 5b Abs. 2 AsylbLG).

Widerspruch und Klage gegen diese Leistungskürzungen haben nach dem Gesetzentwurf keine aufschiebende Wirkung (§ 11 Abs. 4 AsylbLG).

Bewertung:

PRO ASYL lehnt die erneute Ausweitung der Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG ab. Die Kürzung des Existenzminimums darf kein Beugemittel sein, um ein bestimmtes Verhalten der Asylsuchenden zu erreichen, da dies mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar ist. Nach bisherigem Recht treffen den Asylsuchenden bei Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten bestimmte Nachteile. Sein Asylantrag kann gem. § 30 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Zusätzlich eine sozialrechtliche Sanktion zu verhängen, steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.

Darüber hinaus bestehen unionsrechtliche Bedenken in Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungskürzungen. Gem. Art. 20 Abs. 5 der Aufnahme-RL sind solche Kürzungen als Einzelfallentscheidung auszugestalten – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dagegen sieht § 1a AsylbLG eine schematische zwingende Anwendung der Regelung vor.

Schließlich ist das Ausmaß der Leistungseinschränkung gem. § 1a Abs. 2 bis 5 AsylbLG mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht zu vereinbaren. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 18. Juli 2012 eine grundlegende Entscheidung hierzu getroffen.² Der Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gem. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG umfasst sowohl die physische als auch die soziokulturelle Existenzsicherung. Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es nicht, den Anspruch auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Auch kurzfristig in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige sind in den Anwendungsbereich von Art. 1 Abs. 1 GG einbezogen. Ausländische Staatsangehörige verlieren demnach den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten. Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz müsse daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.

Diese Anforderungen des BVerfG erfüllt der § 1a AsylbLG nicht. Die Einschränkungen sehen eine Versorgung weit unter dem Existenzminimum vor. Mit dem Asylpaket I, das im Oktober 2015 in Kraft getreten ist, wurde eine Neuregelung des § 1a AsylbLG mit gravierenden Leistungskürzun-

² BVerfG, 18.7.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11.

gen eingeführt. Demnach haben die Betroffenen nur noch einen Anspruch auf Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege, und zwar in der Regel in Form von Sachleistungen. Damit sind Teile des physischen Existenzminimums ausgeschlossen – nämlich Leistungen für Kleidung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (diese dürfen „nur, soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen,“ zusätzlich erbracht werden). Außerdem werden keine Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums („notwendiger persönlicher Bedarf“) gewährt, ebenso wenig die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sowie die „unerlässlichen“, „erforderlichen“ oder für Kinder „gebotenen“ Leistungen nach § 6 AsylbLG. Dies ist mit dem Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht vereinbar.

Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende (§ 5a AsylbLG)

Der Gesetzentwurf sieht in § 5a AsylbLG vor, dass Personen, die in den Anwendungsbereich des AsylbLG fallen – wenn sie arbeitsfähig und nicht erwerbstätig sind - , zu Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ verpflichtet werden können.

Bewertung:

Ein-Euro-Jobs für Asylsuchende sind heute schon an der Tagesordnung, allein in Bayern waren von August 2015 und Januar 2016 mehr als 9.100 Personen im Einsatz. Angeblich schaffe das Akzeptanz in der Bevölkerung. Erzwungenes Nichtstun, fehlende Sprachkurse und langdauernde Asylverfahren prägen die aktuelle Situation vieler Asylsuchender, die oft für jede Beschäftigung, entgeltlich oder nicht, dankbar sind. Diese desolante Situation ist allerdings nicht dazu angetan, sich die Ein-Euro-Jobs als pädagogische Errungenschaft oder gar integrationsfördernd an die Fahne zu heften. Mit allergrößter Selbstverständlichkeit offenbart sich hier Rassismus, wenn die bayerische Sozialministerin meint, Ein-Euro-Jobs seien geeignet, Flüchtlingen die Gepflogenheiten der deutschen Arbeitswelt zu vermitteln, als da per deutscher Selbstzuschreibung genannt werden: Pünktlichkeit, Verantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Zu lernen haben dies die unpünktlichen, verantwortungslosen und gewissenlose Flüchtlinge, so die Botschaft.

Ökonomen haben vor dem Hintergrund des Ziels, Flüchtlinge so schnell, aber auch so gut wie möglich – nachhaltig und ihrer Qualifikation entsprechend – in Arbeit zu bringen, den massenhaften Einsatz des Instruments Ein-Euro-Jobs für nicht zielführend erklärt und als eine Art Beschäftigungstherapie gebrandmarkt, so etwa der Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung(DIW), Marcel Fratzscher, und Holger Schäfer vom Institut der deutschen Wirtschaft(IW). „Öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten erscheinen nicht als der richtige Weg, Flüchtlinge in Arbeit zu bringen“, so auch Ronald Bachmann vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung (RWI).

Wie bei deutschen Ein-Euro-Jobbern ist festzustellen: Sprungbrett in den regulären Arbeitsmarkt sind solche Jobs fast nie. Das Gerede von der „niederschweligen Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt“ verschleiern diese Tatsache. 450 Mio. Euro wären besser angelegt bei allen Instrumenten, die wirklich die Chance verbessern, in den regulären Arbeitsmarkt zu gelangen, vor allem in Sprachkursen und beruflicher Anpassungsqualifizierung. Beim Einsatz außerhalb ge-

meinnütziger Einrichtungen bestehen bedenken, dass hier ein neuer Billiglohnbereich unterhalb des Mindestlohnes entsteht.

Warum das grundsätzlich für die Verbesserung von Arbeitsmarktchancen völlig ungeeignete Instrument, dann – quasi als eine Art Sanktion – den Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten vorenthalten werden soll, entbehrt jeder Logik.

Sonstige Maßnahmen zur Integration (§ 5b AsylbLG)

Der Gesetzentwurf sieht in § 5b AsylbLG vor, dass Personen, die in den Anwendungsbereich des AsylbLG fallen – wenn sie arbeitsfähig und nicht erwerbstätig sind –, zu Integrationskursen gem. § 43 AufenthG verpflichtet werden können.

Bewertung:

Bislang hatten Asylsuchende noch gar keinen Anspruch auf Integrationsmaßnahmen für die Zeit des Asylverfahrens. Auch wenn noch gar keine Erfahrungen mit etwaigen Verweigerungen der Asylsuchenden bestehen, wird schon über Sanktionen nachgedacht. Die Bundesregierung schürt Ressentiments, indem sie Asylsuchenden ein Fehlverhalten schon prophylaktisch unterstellt. Die Sanktion – Leistungskürzung – ist mit dem Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht vereinbar, da die Leistungen nach dem AsylbLG bereits nur das unterste Existenzminimum absichert.

6. Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländer (§ 132 SGB III)

Durch Regelung des § 132 SGB III soll für Asylsuchende, Geduldete und bestimmte Gruppen mit humanitärem Aufenthaltstitel ein Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach SGB III befristet bis Ende 2018 geschaffen werden.

Bewertung:

Dies stellt eine grundsätzlich sinnvolle Maßnahme dar. Die zeitliche Befristung ist nicht sachgerecht – der Bedarf wird auch ab 2019 noch vorhanden sein. Der Ausschluss von Asylsuchenden ohne gute Bleibeperspektive ist eine Fortsetzung der Aufteilung der Asylsuchenden nach willkürlichen Kriterien. Aktuell werden Afghanen als Personen ohne gute Bleibeperspektive behandelt (Ausschluss von Sprachkursen während des Asylverfahrens) – und dies, obwohl ihre Anerkennungsquote 2015 bei 77 Prozent (aller inhaltlichen Entscheidungen) lag. Im Übrigen stellt das Asylverfahren eine individuelle Prüfung dar, dessen Ergebnis erst am Ende des Verfahrens feststeht. Die pauschale Einteilung in Gruppen ist mit dem individuellen Asylrecht nicht vereinbar.

7. Änderung der Beschäftigungsverordnung (§ 32 Abs. 5 BeschV)

Die Vorrangprüfung soll für drei Jahre abgeschafft werden, wenn Geduldete oder Asylsuchende in einem Bezirk leben, in dem die Arbeitslosenquote unterdurchschnittlich ist. Die Bezirke werden in der Anlage zur Verordnung aufgelistet.

Die bisherige Regelung zum Wegfall der Vorrangprüfung für Fachkräfte und nach 15 Monaten wird entfristet.

Bewertung:

PRO ASYL begrüßt die geplante Einschränkung der Anwendung der Vorrangprüfung. Die Vorrangprüfung stellt eine diskriminierende Regelung gegenüber Geduldeten und Asylsuchend dar. Denn sie sieht vor, dass den Betroffenen eine Beschäftigung untersagt wird, wenn bevorrechtigte Arbeitssuchende zur Verfügung stünden. In manchen Regionen Deutschlands stellt die Vorrangprüfung ein faktisches Arbeitsverbot dar.

PRO ASYL begrüßt, dass die Regelung, wonach nach einer Wartezeit von 15 Monaten die Vorrangprüfung nicht mehr zur Anwendung kommt, entfristet wird. Die Verkürzung dieser Frist von ehemals 4 Jahren auf 15 Monaten stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Gleichbehandlung beim Arbeitsmarktzugang dar.

Der gänzliche Verzicht auf die Vorrangprüfung in Bezirken, in denen die Arbeitslosigkeit unterdurchschnittlich ist, stellt eine sinnvolle Maßnahme zur Entbürokratisierung dar. Denn in Regionen mit niedriger Arbeitslosigkeit dürfte die Vorrangprüfung ohnehin oftmals nur pro forma durchgeführt werden.